

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. anknüpfend an seine EntschlieÙung vom 9. Februar 1983 zur Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts¹⁾,
- B. in Kenntnis des ersten und zweiten Jahresberichts der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts — 1983 [KOM (84) 181 endg.] und 1984 [KOM (85) 149 endg. — Dok. C 2 — 40/85],
- C. in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte (Dok. A 2 — 112/85) —
 - 1. unterstreicht, daß die einheitliche, vollständige und gleichzeitige Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten die notwendige Voraussetzung für das Bestehen des als Rechtsgemeinschaft verfaßten europäischen Einigungswerks ist;
 - 2. weiß sich mit der Kommission einig, welche fundamentale Bedeutung daher der Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zukommt;
 - 3. begrüÙt die Vorlage der ersten beiden Jahresberichte über diese Kontrolle durch die Kommission;
 - 4. bedauert die bei der Übermittlung aufgetretenen Verzögerungen und erwartet für die Zukunft die Vorlage des Jahresberichts jeweils bis spätestens Ende März des folgenden Jahres;
 - 5. hält die in den Jahresberichten enthaltenen Tabellen und Analysen nach Sektoren für außerordentlich aufschlußreich und beglückwünscht die Kommission für die Formalisierung

1) ABL Nr. C 68 vom 14. März 1983, S. 32

und Perfektionierung der Überwachung und Durchführung der Vertragsverstoßverfahren;

6. wiederholt nochmals den Wunsch nach unmittelbarem Zugang zu der die statistischen Angaben enthaltenden Datenbasis Asmodée und erwartet – entsprechend der Zusage der Kommission – umfassende Informationsmöglichkeit bis zum Ende des Jahres 1985 mit Ausnahme für die Daten vertraulicher Art;
7. ist jedoch der Auffassung, daß die Kommission in den Jahresberichten kein vollständiges Bild der Anwendung des Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten zeichnet;
8. fordert die Kommission daher auf, ihre Darstellung um eine staatenpezifische und nach den Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative differenzierte Analyse zu bereichern;
9. wünscht ferner eine Situationsbeschreibung für die Befolgung der Vorabentscheidungsverfahren gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag, sowohl was die Frage der Vorlage als auch was die Befolgung solcher Vorabentscheidungen betrifft;
10. betont zum wiederholten Male die Notwendigkeit, daß die Mitgliedstaaten das einzelstaatliche Recht an das Gemeinschaftsrecht anpassen, auch um den Vorabentscheidungen des Gerichtshofes nachzukommen, die die Unvereinbarkeit einzelstaatlicher Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht feststellen;
11. fordert die Mitgliedstaaten auf anzuerkennen, daß die Erklärung im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens sie verpflichtet, sich an diese Vorabentscheidung zu halten, so daß die Notwendigkeit eines weiteren Vorgehens gegen sie nach Artikel 169 EWG-Vertrag entfällt;
12. betont, daß der einzelne neben Maßnahmen, die von der Kommission getroffen werden, in der Lage sein muß, seine Rechte im Rahmen des Gemeinschaftsrechts über einzelstaatliche Gerichte geltend zu machen; dies gilt insbesondere für solche Fälle, in denen einzelne Mitgliedstaaten Urteile des Gerichtshofes nicht befolgen; fordert daher die Kommission auf, im nächsten Jahresbericht Schwierigkeiten, die einzelne Personen dabei hatten, zu überprüfen, darüber Bericht zu erstatten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um solche Ansprüche zu unterstützen und zu fördern;
13. ist überrascht über die steigende Anzahl und den Umfang der von Kommission und Gerichtshof festgestellten Vertragsverstöße, auch wenn man berücksichtigt, daß ein Teil des Anstiegs auf die Verbesserung der Kontrollmethoden der Kommission zurückzuführen ist;
14. vertritt dennoch die Auffassung, daß unter Beiziehung anderer Quellen als der Jahresberichte ein noch schwärzeres Bild der Realität entstünde;

15. erwartet von der Kommission eine Untersuchung der Gründe, die diesem beunruhigenden Phänomen zugrunde liegen;
16. weist darauf hin, daß seine Entschließung vom 11. April 1984²⁾ im Bericht Pruvot im Namen des Untersuchungsausschusses für die Behandlung giftiger und gefährlicher Stoffe durch die EG und ihre Mitgliedstaaten (Dok. 1 – 109/84) feststellt, daß bei der Behandlung der gutgläubigen Versuche der Mitgliedstaaten, die einschlägige Richtlinie anzuwenden, differenzierte und immer kompliziertere Fragen des nationalen Rechts auftraten (siehe Anlage 3 des Berichts);
17. stellt fest, daß umfassende juristische Sachverständigengutachten, die von der Kommission in Auftrag gegeben und von nationalen Sachverständigen in diesem Bereich ausgearbeitet wurden, erforderlich waren, um zu ermitteln, in welchem Umfang wesentliche, aber komplizierte Gesichtspunkte der Richtlinie in unzulänglicher Weise in nationales Recht umgesetzt worden waren;
18. hält es daher für unbedingt erforderlich, daß die Kommission auch weiterhin auf selektiver Basis juristische Sachverständige in den Mitgliedstaaten damit beauftragt, eingehende Kontrollen vor Ort vorzunehmen und die Anzahl der Anlässe zu vergrößern, aus denen solche Kontrollen durchzuführen sind;
19. fordert die Kommission auf, die Ergebnisse dieser Untersuchungen verbunden mit einer umfassenden Bewertung in ihre kommenden Jahresberichte einzuarbeiten;
20. wünscht, daß aufgrund dieser Bewertung eine Strategie zur Bekämpfung sowohl der Vertragsverstöße als auch ihrer Ursachen festgelegt werden kann;
21. nimmt die beträchtlichen Schwierigkeiten zur Kenntnis, mit denen sich die der Gemeinschaft beitretenen Staaten auseinandersetzen müssen, während sich die Gesetzgebung der Gemeinschaft in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium befindet;
22. vertraut darauf, daß Spanien und Portugal diese Schwierigkeiten in der vorgesehenen Frist überwinden können;
23. erinnert die Kommission an ihre Pflicht, den beitrittswilligen Staaten Beistand zu leisten, indem sie auf ihrer Rolle als Kontrollorgan der Verträge besteht; und fordert, daß sie dieses Problem künftig bei ihrer Analyse der einzelnen Staaten besonders erwähnt;
24. hält es für unabdingbar, daß die Kommission Vorschläge vorlegt, die Sanktionsmechanismen der Verträge zu verbessern und erinnert in diesem Zusammenhang an die Artikel 43 und 44 seines Vertragsentwurfs zur Gründung der Europäischen Union;

2) ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 67

25. beabsichtigt, mit der Kommission auf der Grundlage der von ihr vorzulegenden Gesamtbewertung in eine Diskussion über den tatsächlichen Stand der Anwendung des Gemeinschaftsrechts einzutreten, um die Gefährdung des geschaffenen Einigungswerks beurteilen und Maßnahmen zu seiner Sicherung und Vertiefung treffen zu können;
26. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung und den dazugehörigen Bericht seines Ausschusses der Kommission, dem Gerichtshof und dem Rat sowie den Parlamenten, den Regierungen und insbesondere den Justizministern der Mitgliedstaaten zu übermitteln.